

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 179 (2013)
Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinbarkeit bestimmter Elemente des Projekts mit dem Milizprinzip:

1. Professionalisierte Bereitschaftstruppen sind mit der Verfassung vereinbar, wenn die Einsätze, für die sie bestimmt sind, einen hohen Professionalisierungsgrad erfordern.
2. Lehrformationen, die der Ausbildung von Militärdienstpflichtigen, der Erprobung neuen Materials und neuer Waffensysteme oder der Vorbereitung auf bestimmte Einsätze dienen, sind mit der Verfassung vereinbar.
3. Berufskader, die nicht nur mit der Ausbildung, sondern auch mit der Führung bestimmter Formationen betraut werden, sind mit der Verfassung nur vereinbar, wenn die Formationen als Ganzes professionalisiert werden dürfen oder wenn bestimmte Führungsaufgaben nur durch Professionelle wirksam erfüllt werden können.
4. Die Erfüllung der Militärdienstpflicht am Stück ist mit der Verfassung vereinbar, wenn sie nur für einen Teil der Dienstpflichtigen vorgesehen wird.



Milizformationen sollen von Milizoffizieren geführt werden.

Bild: Kdo Aufkl Bat 5

5. Zeitsoldaten, die ohne Anrechnung an die Dienstpflicht gegen Entlohnung angestellt werden, sind zulässig für Instruktionsaufgaben sowie für Funktionen, welche die Möglichkeiten von Milizsoldaten übersteigen.

Vor allem die Aussagen unter Ziffer 3 müssten kritisch gewertet werden. Manch ein geeigneter Milizoffizier muss auf ein Kommando zu Gunsten eines Berufsoffiziers verzichten, obwohl er diese Führungsaufgabe ebenso gut erfüllen könnte wie ein Professioneller. Wenn die Weiterentwick-

lung der Armee (WEA) nicht ein grundlegendes Umdenken bringt, wird die Forderung, dass die Milizarmee von Milizkadern geführt werde müsse, zu einer lächerlichen Floskel. Was ist zu tun? Für die Berufskader ist ein Beförderungsmodus innerhalb der Ausbildungsdienste und Kadernschulen zu schaffen. Die Führung der Truppenkörper muss der Miliz vorbehalten bleiben. Für die WEA besteht die grosse Chance, der Miliz wieder jenen Stellenwert zu geben, den sie verdient. Wenn dies nicht geschieht, nützen die schönsten Beteuerungen nichts und die Miliz wird sich zunehmend als «entrechtetes Gebilde» abmelden. Die Tage der Milizarmee sind dann gezählt. Wollen wir das? ■



Korpskommandant aD
Simon Küchler
e. Kdt Geb AK 3
Vizepräsident Pro Militia
6422 Steinen SZ

